

**Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU);  
hier: Einführung des Fachverfahrens Arbeitsunfähigkeitsmeldung Digital (AuDiG) zum  
1. Oktober 2022**

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

heute informieren wir Sie über eine wichtige Neuerung bei der Vorgehensweise im Falle einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit.

Um bürokratiebedingte Kosten zu reduzieren, sieht das Dritte Bürokratieentlastungsgesetz für den Krankheitsfall von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vor, dass die bisherigen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen in Papierform (sog. gelber Schein) ab dem 01.01.2023 bundesweit durch die eAU ersetzt werden sollen.

Der Freistaat Bayern hat die Einführung des hierfür vorgesehenen Fachverfahrens AuDiG bereits zum 1. Oktober 2022 verpflichtend beschlossen.

Wichtig:

Die nachfolgenden Informationen sind zunächst nur für alle gesetzlich krankenversicherten Beschäftigten der FAU von Bedeutung.

Was ändert sich nun für gesetzlich versicherte Mitarbeitende?

Die eAU löst das bisherige Verfahren der Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) ab.

Informationspflicht bleibt, Vorlagepflicht entfällt

Die Pflicht zur Vorlage einer AU beim Arbeitgeber nach § 5 Abs. 1 S. 1 bis 5 EFZG entfällt demnach. Arbeitnehmer/innen müssen sich aber weiterhin nach § 5 Abs. 1 S. 1 EFZG krankmelden, ab dem 4. Krankheitstag eine Ärztin/einen Arzt aufsuchen und den Arbeitgeber (hier die Beschäftigungsstelle) wie bisher über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich informieren. Bitte geben Sie darüber hinaus an, ob es sich um eine gesetzliche oder private ärztliche Bescheinigung handelt und ob seitens Ihrer Ärztin/ Ihres Arztes eine eAU ausgestellt wurde. Fragen Sie ggf. bei Ihrer Ärztin /Ihrem Arzt nach.

Der Arbeitgeber (hier das Referat P 6) ruft sodann auf digitalem Wege die eAU bei der Krankenversicherung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers ab. Ein Abruf der eAU bei der Krankenkasse der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber darf dabei nur durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung erfolgen und ist grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt durchzuführen, ab welchen der jeweilige Mitarbeitende verpflichtet ist, eine Arbeitsunfähigkeit durch eine Ärztin/einen Arzt feststellen zu lassen.

Die gesetzlichen Krankenkassen sollen den Arbeitgeber bei Abruf elektronisch über Beginn und Dauer der Arbeitsunfähigkeit, Kennzeichnung als Erst- oder Folgeerkrankung und Ausstellungsdatum informieren.

Die Änderung erfasst private Krankenversicherungen zunächst nicht. Ebenso gilt sie beispielsweise dann nicht, wenn die ausstellende Ärztin/der ausstellende Arzt nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt bzw. im Ausland ansässig ist. Für diese Fälle verbleibt es bei der bisherigen Vorgehensweise im Krankheitsfall (Mitteilungs- und Nachweispflicht der/des Mitarbeitenden).

Für Sie bedeutet das konkret:

Im Krankheitsfall informieren Sie unverzüglich Ihre Beschäftigungsstelle über die Arbeitsunfähigkeit und Ihre voraussichtliche Dauer und suchen wie bisher auch ab dem 4. Tag eine Ärztin/einen Arzt auf. Wenn Sie sich bei der Beschäftigungsstelle melden, geben Sie bitte auch an, ob es sich um eine gesetzliche oder private ärztliche Bescheinigung handelt und ob seitens Ihrer Ärztin/ Ihres Arztes eine eAU ausgestellt wurde. Fragen Sie ggf. bei Ihrer Ärztin /Ihrem Arzt nach. Die Vorlage einer AU in Papierform entfällt.

Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an: [zuv-audig@fau.de](mailto:zuv-audig@fau.de).